

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Sachsen-Anhalt



Eine Information der Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Sachsen-Anhalt](#)

Gesetzliche Grundlage?

§1 Abs. 3a Schulgesetz (SchulG LSA) vom 9. August 2018, zuletzt geändert am 21. November 2023. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf außerdem § 7 der „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf“ vom 8. August 2013.

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Eine ärztliche Bescheinigung oder eine sprachtherapeutische Diagnose darüber, dass eine Redeflussstörung vorliegt, die entsprechende Berücksichtigung im Schulalltag bedarf, genügt.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Ja. Die Eltern stellen mit dem Nachweis einen ansonsten formlosen Antrag an die Klassenkonferenz.

Vermerk in der Schülerakte?

Nein, nicht in der Akte. Vermerke erfolgen im Protokoll des Beschlusses der Klassenkonferenz. Außerdem, bei Förderbedarf, im Förderplan sowie im Rahmen der Lernentwicklungsgespräche.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein, mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Ein Vermerk im Zeugnis ist daher nicht zulässig, außer wenn ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung vorliegt oder ein individueller Lernplan erstellt wurde.

Auch für zentrale Prüfungen?

Ja.

Zusätzliche Information:

Die vom Bildungsministerium herausgegebene Broschüre „Nachteilsausgleich richtig anwenden“ umfasst wichtige Grundlagen zum Nachteilsausgleich in Sachsen-Anhalt:

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulpsychologische-beratung/links-und-downloads/>

(Stand: März 2024, alle Angaben ohne Gewähr)